

275/I

K. N. V.

## Anfrage

des

Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen an die Staatsregierung,  
betreffend die Benachteiligung der nach dem Pensionsbegünstigungsgesetze pensionierten Staatsangestellten.

Unbeabsichtigt hat die Regierung durch einen argen Irrtum die nach dem Pensionsbegünstigungsgesetze vom 30. Juli 1919 pensionierten Staatsangestellten schwer geschädigt. Diese Staatsangestellten durften nach wiederholten Kundgebungen der Regierung mit Recht erwarten, daß sie betreffs ihrer Pensionen nicht schlechter fahren würden als die im aktiven Dienste verbleibenden Kollegen. Diese Zuvorsicht war auch der Grund für die Einbringung von zahlreichen freiwilligen Gesuchen um Pensionierung.

Das Befoldungsübergangsgesetz aber hat den eben nach dem Begünstigungsgesetz Pensionierten eine schwere Enttäuschung gebracht, denn die freiwillig Zurückgetretenen hätten im Falle der Fortsetzung ihres Dienstes während weniger Tage noch beinahe ausnahmslos weit günstigere Versorgungsansprüche erworben.

Diese Pensionisten streben nun eine Wiedergutmachung des ihnen zugefügten Unrechtes an; sie haben bereits Eingaben an die Regierung eingebracht und in einer Entschliebung einer massenhaft besuchten Versammlung am 24. Jänner d. J. ihre Forderungen und Wünsche festgelegt. Mit allen übrigen Pensionisten erheben sie die Forderung nach völliger Gleichstellung mit den aktiven Beamten. Sollte dieses Verlangen nicht erfüllt werden, so streben die nach dem Begünstigungsgesetz pensionierten Staatsangestellten vor allem ihre Reaktivierung an. Ist diese undurchführbar, so fordern die sogenannt Begünstigten die Gleichstellung ihrer Pensionen mit jenen der gleichfalls unter das Begünstigungsgesetz

gefallenen, aber noch aktiv dienenden Staatsangestellten.

Die Regierung scheint grundsätzlich nicht abgeneigt zu sein, die gestellten Bitten zu erfüllen, dies aber von den Einzelheiten jedes Falles abhängig zu machen, indem sie etwaige Nebeneinkommen der Pensionisten mit in Rechnung ziehen will. Eine solche Unterscheidung wäre aber ungerecht, denn war der Schaden ein gleicher, so soll auch die Wiedergutmachung gerechter Weise eine gleichmäßige sein. Ausgeschlossen dürften allenfalls nur solche Pensionisten sein, die noch nicht voll ausgedient haben und diensttauglich sind, jedoch von der ihnen freizustellenden Reaktivierung keinen Gebrauch machen wollen.

Die Kosten, welche ein gerechter Ausgleich im vorgeschlagenen Sinne mit sich brächte, sind verhältnismäßig gering.

Auf Grund der dargelegten Tatsachen richten die Unterzeichneten an die Staatsregierung die Anfrage:

„Ist die Staatsregierung gewillt, die berechtigten Forderungen der nach dem Pensionsbegünstigungsgesetz pensionierten Staatsangestellten zu berücksichtigen und mindestens die Gleichstellung ihrer Pensionen mit jenen der gleichfalls unter das Begünstigungsgesetz gefallenen, aber noch aktiv dienenden Staatsangestellten zu veranlassen?“

Wien, 11. Februar 1920.

Wedra.  
Schöchtner.

Dr. Dinghofer.  
J. Mayer.  
Rittinger.

Dengg.  
Dr. Wutte.  
M. Pauly.

Dr. Ursin.  
Dr. Straßner.  
Schürff.